

zuständig: Fachbereich 40 / Schulen und Sport

## **Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für die Hofer Schulen; Beratung weiteres Vorgehen**

Beratungsfolge:

Datum

Gremium

23.05.2022

Stadtrat

öffentlich

### Vortrag:

In der Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N) vom 14.07.2021 – werden die Sachaufwandsträger bei der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen unterstützt.

Der Stadtrat hat die Beschaffung von mobilen Luftfilteranlagen für alle Klassen- und Fachräume in Hofer Schulen unter Beachtung der staatlichen Förderrichtlinien am 19.07.2021 beschlossen.

Seit März 2021 sind 41 mobile Luftfilteranlagen (nicht von der Firma TSR Messtechnik AG beschafft) an den Hofer Schulen für die Verbesserung der Luftqualität in innenliegenden Räumen, bzw. Räumen mit kleinen Fenstern vorhanden. Zusätzlich werden seit Februar 2021 in allen Klassenzimmern CO<sup>2</sup>-Sensoren, die im Ampelsystem funktionieren, eingesetzt, die der jeweiligen Lehrkraft anzeigen, ob der CO<sup>2</sup>-Gehalt in der Luft abnimmt und eine Durchlüftung notwendig ist. Nach kurzer Lüftungsdauer (< 5 Minuten) zeigt diese Ampel wieder grünes Licht und die Fenster können wieder geschlossen werden.

Während die mobilen Luftfilteranlagen aufgrund ihrer Lautstärke gar nicht oder nur auf niedrigster Stufe während des Unterrichts eingesetzt wurden, tragen die Sensoren bereits zu einer besseren Kontrolle der Luftqualität bei und werden von Schülern und Lehrern gut angenommen.

Die 379 mobilen Luftfilteranlagen von der Firma TSR Messtechnik AG sind an die Schulen ausgeliefert, jedoch aufgrund der in den vorliegenden Gutachten aufgezeigten Mängel nicht in Betrieb.

Gesicherte aktuelle Studien aus dem Jahr 2022 über die Wirksamkeit von Luftreinigungsgeräten an Schulen und über deren direkten Einfluss auf die Inzidenzwerte sind der Verwaltung nicht bekannt.

In einer aktuellen Veröffentlichung des Bundesumweltamtes vom 30.03.2022 wird Folgendes ausgeführt:

„Mobile Geräte zur Luftreinigung dienen der Reduzierung von in Raumluft enthaltenen Partikeln bzw. Mikroorganismen. Je nach technischer Auslegung (Prinzip; Dimensionierung) sind sie in der Lage, Viren aus der Luft zu entfernen bzw. zu inaktivieren. Dem Umweltbundesamt liegen derzeit jedoch keine Daten vor, ob die Effizienz der im Handel befindlichen Geräte ausreicht, um einen ausreichenden Schutz gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 in großen und dicht belegten Innenräumen wie Klassenräumen zu gewährleisten.“

Aus Sicht des Umweltbundesamtes werden Schulräume aus innenraumhygienischer Sicht in drei Kategorien eingeteilt:

1. Räume mit guter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen) (Kategorie 1). Diese Voraussetzungen sind in der Mehrzahl der Schulräume gegeben.
2. Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) (Kategorie 2).
3. Nicht zu belüftende Räume (Kategorie 3).

Das regelmäßige Lüften in den Schulräumen wird durch den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht ersetzt. Mobile Luftreiniger wälzen die Raumluft lediglich um und ersetzen nicht die notwendige Zufuhr von Außenluft. Sie dienen als Unterstützung zur Partikel- und potentiellen Virenreduktion in einem Raum. Ergänzend zu den Beschaffungskosten für Luftreinigungsgeräte sind die Kosten für den Energieaufwand sowie laufende Kosten für die Filterwechsel und die regelmäßige Wartung zu berücksichtigen.

Falls der Stadtrat entscheidet, dass vom Vertrag mit der Firma TSR Messtechnik AG zurückgetreten und hilfsweise eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden soll, oder auch für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Firma TSR Messtechnik AG aufgrund der ausstehenden Zahlung des Kaufpreises vom Vertrag mit der Stadt Hof zurücktreten wird, ist über die weitere Vorgehensweise zu entscheiden.

Aufgrund der Empfehlung des Bundesumweltamtes sowie der Beratung und mehrheitlichen Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses wird seitens der Verwaltung die erneute Beschaffung von 41 Luftreinigungsgeräten als Ersatz für die seit März 2021 im Besitz der Stadt Hof nicht voll einsatzfähigen befindlichen Luftfilteranlagen für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumluftechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) vorgeschlagen. Eine Förderung der erneuten Beschaffung wurde von der Regierung in Aussicht gestellt. Eine EU-weite Ausschreibung ist voraussichtlich nicht erforderlich (Schwellenwert 215.000 €).

Mit dieser Entscheidung wird der Beschluss des Stadtrates Nr. 382 vom 19.07.2021 geändert.

Bei der Anschaffung der 41 Luftreinigungsgeräten kann die Finanzierung über außerplanmäßige Mittel von maximal 250.000 € durch einen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses sichergestellt werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt nach Vorschlag der Verwaltung und mehrheitlicher Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die Beschaffung von 41 Luftreinigungsgeräten für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit.

Hierfür ist Voraussetzung, dass der Ausspruch des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung erfolgt ist.

II. UBL 3 / FB 20 mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. UBL 5 / FB 65 mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 16.05.2022 zur Beschlussfassung in den Stadtrat am 23.05.2022.

Hof, 17.05.2022  
Unternehmensbereich  
Schulen, Jugend, Soziales, Sport

gez.

Klaus Wulf  
Unternehmensbereichsleiter